

Papier-Zeitung

FACHBLATT

für

Papier- und Schreibwaren-Fabrikation und -Handel
Buchbinderei, Druck-Industrie, Buchhandel

sowie für alle verwandten und Hilfsgeschäfte:

Pappwaren-, Spielkarten-, Tapeten-, Maschinen-, chemische Fabriken usw.

Herausgegeben von

Dr.-Ing. CARL HOFMANN

Kaiserlicher Geheimer Regierungsrat

Berlin SW 11, Papierhaus, Dessauer Str. 2

Telegramm-Adresse: Papierzeitung Berlin. Fernsprecher: Berlin Amt Lützow, Nr. 787

Postscheck-Konto Berlin Nr. 2428

Erscheint
Jeden Sonntag u. Donnerstag
 Schluß Donnerstag und Montag
 abends
 Bei der Post bestellt und ab-
 genommen oder durch Buch-
 handel bezogen:
vierteljährlich 1 M.
 (im Ausland mit Post-Zuschlag)
 Von d. Geschäftsstelle d. Bl. unter
 Streifband — In- und Ausland —:
vierteljährlich 5 M.
 Erfüllungs- u. Zahlungsort Berlin

Preise der Anzeigen
 Die Petitzelle von 3 mm Höhe
 50 mm (1/4-Seite) Breite 50 Pf.
 Umschlag bis 80 Pf.
 6mal in 1 Jahr 10 v. H. weniger
 13 " " " 20 " " "
 28 " " " 30 " " "
 52 " " " 40 " " "
 104 " " " 50 " " "
 Für Annahme und freie Zu-
 sendung der frei eingehenden
 Zeichen-Briefe hat Besteller
 der Anzeige 1 M. zu zahlen
Stellengesuche zu halbem Preis
 Vorausbezahlung an den Verleger
 Erfüllungs- u. Zahlungsort Berlin

Alleiniges Organ des Papier-Industrie-Vereins und des Mitteldeutschen Papier-Industrie-Vereins
 Alleiniges Organ des Vereins Deutscher Buntpapier-Fabrikanten und des Vereins Deutscher Briefumschlag-Fabrikanten
 Alleiniges Organ der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft und ihrer 8 Sektionen
 Organ von 10 Sektionen und für die Bekanntmachungen der Papiermacher-Berufsgenossenschaft
 Organ für die Bekanntmachungen der Vereine Deutscher Zellstoff-Fabrikanten und Deutscher Holzstoff-Fabrikanten
 Alleiniges Organ der Berliner Typographischen Gesellschaft. Alleiniges Organ des Vereins Berliner Papiergroßhändler
 Alleiniges Organ der Freien Vereinigung Deutscher Tintenfabrikanten. Organ des Verbandes Deutscher Luxuspapierwaren-Fabrikanten
 Alleiniges Organ des Deutschen Papier-Vereins und seiner Zweigvereine. Organ des Schutzverbands für die Postkarten-Industrie, Sitz Berlin
 Organ des Vereins der Zellstoff- und Papier-Chemiker. Organ des Vereins Berliner Feinpapier-Großhändler

Nr. 8

Berlin, Sonntag, 28. Januar 1912.

XXXVII. Jahrg.

Alle Postanstalten und Buchhandlungen nehmen Be-
 stellungen zum Preise von **1 M.** für das Vierteljahr (im
 Ausland mit Postzuschlag) an. Bezug unter Streifband
 kostet für In- und Ausland **5 M.** das Vierteljahr.

Der vierteljährliche Postbezug kostet in:

Belgien 1 Frank 87 Cts.	Norwegen 1 Krone 53 Oere
Bulgarien 2 Frank 85 Cts.	Oesterr.-Ungarn 1 Krone 80 Heller
Dänemark 1 Krone 25 Oere	Rumänien 3 Frank
Aegypten 156 Milliems	Rußland 1 Rubel
Italien 2 Lire 90 Cts.	Schweden 1 Kr. 55 Oere
Luxemburg 1 Mark 90 Pf.	Schweiz 1 Frank 90 Cts.
den Niederlanden 95 Cents	Serbien 2 Frank 11 Cts.

und beim Deutschen Postamt in Konstantinopel 15/16 Piaster in Silber

Deutsche Postämter nehmen auch Bestellungen auf einen
 Monat (für 34 Pf.) oder auf zwei Monate (für 67 Pf.) entgegen.

INHALT

Papierfabrikation und Großhandel:		Geschäftslage der Wiener Druckereien	269
Weltmarkenrecht	257	Kleine Mitteilungen, Eingänge	270
Baisse-Klausel bei Papier-Abschlüssen	258	Buchertisch	270
Leimfestes chinesisches Streichpapier	258	Schreibwaren-Handel:	
Schwedische Wandpappe	258	Papier-Verein Berlin und Provinz Brandenburg	271
† Georg Kück	259	Reinverdienst des Schreibwarenhändlers	271
Matrizenpappe	259	Lohnbeutel	271
Verein der Zellstoff- und Papier-Chemiker		Erfindung des Abreißkalenders?	272
Hauptversammlungs-Bericht	260	Spielkarten-Abstempelungsstellen in Oesterreich	272
Märkte	262	Unzüchtiges Bilderwerk, Probenschau	272
Eins. glatt gestreift Zellstoffpapier (Schiedspruch)	264		
Papier-Verarbeitung, Buchgewerbe:		Geschäfts-Nachrichten	282
Berliner Typographische Gesellschaft	267	in Deutschland patentierte Erfindungen	286
Behördliche Druckaufträge in Bayern	267	Deutsche Reichs-Patente	288
Buchgewerbliche Vorträge in Leipzig	267	Deutsche amtliche Zolltarif-Entscheidungen und	
Kartonnagen-Fabrikation	267	Tarif-Auskünfte im Papierfach	290
Kalenderschau	269	Postscheckverkehr	292
Aus den Typographischen Gesellschaften	269	Warenzeichen 294, Briefkasten	296

67 Pfennig kostet die Papier-Zeitung für die
 Monate **Februar** und **März**
 (17 Nummern)
 am Postschalter oder beim Briefträger bestellt.

Weltmarkenrecht

Von Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt zu Hamburg

Den Lesern dieser Zeitschrift gegenüber bedarf es keines Hin-
 weises, welche außerordentlich wichtige Rolle im Verkehr die Fabrik-
 und Handelsmarke, oder wie man heute sagt, das Warenzeichen
 spielt. Es ist bestimmt, nicht immer im Heimatstaate, sondern
 oft auch in fremden Ländern Zeugnis abzulegen für seinen Herrn;
 es dient dazu, die Echtheit der Ware im In- und Auslande zu ga-
 rantieren.

Dadurch bildet die Marke eine der wirksamsten Waffen, deren
 sich der Fabrikant und Händler im wirtschaftlichen Kampfe be-
 dient. Eine gut eingeführte Marke stellt einen wertvollen Vermögens-
 bestandteil dar; — je größer ihr Wert, desto größer sind aber auch
 die Anfechtungen, denen sie seitens unlauterer Elemente ausgesetzt ist.

In allen zivilisierten Staaten empfindet man deshalb das Be-
 dürfnis nach einem wirksamen gesetzlichen Schutz gegen Imita-
 tionen oder ähnliche Angriffe.

Allerdings weichen die Systeme, welche in den verschiedenen
 Ländern hinsichtlich des Markenschutzes gelten, wesentlich von-
 einander ab. Insbesondere lassen sich zwei Gruppen unterscheiden,
 je nach den Voraussetzungen, an welche der gesetzliche Schutz
 geknüpft ist. Das erste System gewährt den Schutz demjenigen,
 der die Marke zuerst verwendet hat. Hier schafft die Benutzung
 des Zeichens ein Recht, welches vielleicht mit dem Erfinder- oder
 Urheberrecht verglichen werden kann. Es entsteht in der Person
 desjenigen, der die Marke erfindet oder die etwa bisher herrenlose
 Marke ergreift und als Bezeichnung seiner Waren in den Verkehr

einführt. Die Hinterlegung der Marke bei einer Behörde hat bei
 diesem System nur die Bedeutung, ein Beweismittel für das bereits
 erworbene materielle Recht zu schaffen. Dieses System beherrscht
 insbesondere das französische Recht und die Gesetze derjenigen
 Staaten, die dem Beispiele Frankreichs gefolgt sind.

Das ausgesprochene Gegenstück zu diesem Prinzip bildet das
 deutsche Markenrecht, welches gar keinen Wert auf die Benutzung
 der Marke legt, sondern den gesetzlichen Schutz ausschließlich dem-
 jenigen gewährt, für den die Marke in das beim kaiserlichen Patent-
 amte geführte Warenzeichenregister eingetragen ist.

Beide Systeme haben ihre Licht- und Schattenseiten: das
 deutsche den Vorteil der Verkehrssicherheit, den Nachteil eines
 allzu starken Formalismus; das französische den Vorteil der Rück-
 sichtnahme auf Billigkeit, den Nachteil schwieriger Beweisführung.
 Die Gesetze der übrigen Länder schließen sich mehr oder weniger
 eng an das eine oder andere System an, weisen teilweise auch Zwischen-
 stufen und Nuancen auf; kurzum, es zeigt sich auf diesem Gebiet
 ein ziemlich buntscheckiges Bild. Diese Ungleichheit hat große
 Nachteile für denjenigen im Gefolge, der für seine Waren den Welt-
 markt zu erobern sucht. Der ungeheure Aufschwung, den Deutsch-
 lands Handel und Industrie im Laufe der letzten Jahrzehnte er-
 fahren haben, und der die deutschen Produkte in alle Länder der
 Welt führt, bedingt es, daß wir Deutschen diesen Mangel am deut-
 lichsten empfinden; und es ist daher natürlich, daß in letzter Zeit
 gerade in Deutschland der Ruf nach Abhilfe wiederholt laut ge-
 worden ist.

Eine Anzahl auf dem Gebiete des Markenrechts erfahrener
 Männer haben sich neuerdings zu einer „Gesellschaft für Welt-
 markenrecht“ vereinigt, um diese Bestrebungen zur Verwirklichung
 zu führen. Allgemein ist man darüber einig, daß die Verwirklichung
 des Gedankens ernste und langjährige Arbeit erfordern wird, und
 daß es in erster Linie nötig ist, durch Vergleichung der Gesetze der
 einzelnen Staaten miteinander ein völlig klares Bild über den
 jetzigen Zustand zu schaffen. In diesem Sinne will man zunächst
 in enger Fühlung mit den maßgebenden Kreisen des Auslandes,